

Merkblatt

Richtlinie Kommunaldarlehen Hochwasser 2010

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, die durch das Hochwasser im August bzw. September 2010 entstanden sind, soweit diese nicht von

für diesen Zweck gebundenen Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstigen Finanzmitteln Dritter abgedeckt werden.

2. Wer wird gefördert?

Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Träger klösterlicher Einrichtungen sowie Körperschaften im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Erhebung von

Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG).

3. Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Die Förderung von Gebietskörperschaften setzt eine Bestätigung der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde, im Übrigen der zuständigen Gemeindeverwaltung, über die Beschädigung der geförderten Objekte durch Hochwasser im August bzw. September 2010 voraus.

Die Schadenshöhe muss durch einen Kostenvoranschlag, eine Rechnung oder ein Gutachten eines unabhängigen Dritten (z.B. Architekten, Bauleiter, Bausachverständigen oder sonstigen Sachverständigen der Versicherung) belegt werden.

Dem Vorhaben dürfen öffentlich rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Wie wird gefördert?

Die SAB gewährt zinsverbilligte Darlehen. Die Darlehenshöhe entspricht den geplanten Ausgaben für die Schadensbeseitigung abzüglich Versicherungsleistungen, Spenden und Zuwendungen von Dritten.

Auszahlung: 100 %
Laufzeit: 10, 20 oder 30 Jahre
Zins: Zinsverbilligung auf 0,75% (nominal)
 Zinsfestschreibung für 10 Jahre
Rückzahlung: vierteljährlich in gleich hohen Raten

5. Wo wird beantragt?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Der Antrag ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken direkt bei der SAB einzureichen.

6. Was ist zu beachten?

Ein bereits erfolgter Vorhabensbeginn ist nicht förderschädlich, wenn ein Antrag auf Förderung bis zum 30.11.2011 gestellt wird.

Spenden, Versicherungsleistungen oder sonstige Finanzmittel Dritter sind vorrangig zur Finanzierung einzusetzen.

Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2011 möglich.

Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Er besteht aus:

Darlehensauszahlungen sind bis zum 31.12.2014 möglich. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers.

- a. dem Sachbericht sowie
- b. einem zahlenmäßigen Nachweis